

der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. L 7

10. Januar 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 33/70 der Kommission vom 9. Januar 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 34/70 der Kommission vom 9. Januar 1970 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2
Verordnung (EWG) Nr. 35/70 der Kommission vom 9. Januar 1970 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4
Verordnung (EWG) Nr. 36/70 der Kommission vom 9. Januar 1970 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5
Verordnung (EWG) Nr. 37/70 der Kommission vom 9. Januar 1970 über die Bestimmung des Ursprungs von wesentlichen Ersatzteilen für bereits früher gelieferte Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge	6
Verordnung (EWG) Nr. 38/70 der Kommission vom 9. Januar 1970 zur Änderung der Verordnung Nr. 174/66/EWG über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Olivenölsektor	7
Verordnung (EWG) Nr. 39/70 der Kommission vom 9. Januar 1970 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 bezüglich der Informationen über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Olivenöl	8
Verordnung (EWG) Nr. 40/70 der Kommission vom 9. Januar 1970 über Sonderbestimmungen zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1436/69 vorgesehenen Ausschreibungsbestimmungen	9
Verordnung (EWG) Nr. 41/70 der Kommission vom 9. Januar 1970 zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	11
Verordnung (EWG) Nr. 42/70 der Kommission vom 9. Januar 1970 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13
Verordnung (EWG) Nr. 43/70 der Kommission vom 9. Januar 1970 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	15

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 44/70 der Kommission vom 9. Januar 1970 zur Festsetzung
des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten 17

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

70/25/EWG :

Beschluß des Rates von 15. Dezember 1969 über den Abschluß eines Abkommens
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Repu-
blik über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 18

Berichtigungen

Berichtigung der Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 1969 über die Aus-
gleichszahlung für die Bestände an Zucker, die durch die Preissenkung infolge der
Aufwertung der Deutschen Mark betroffen sind (Abl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1969) 22

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 33/70 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2218/69 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2218/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1969, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Januar 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	58,23
10.01 B	Hartweizen	56,98 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	41,88
10.03	Gerste	52,69
10.04	Hafer	46,60
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	37,64 ⁽²⁾
10.05 B	Anderer Mais	37,64
10.07 A	Buchweizen	30,98
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	42,03
10.07 C	Sorghum und Dari	33,03
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	57,80
11.01 B	Mehl von Roggen	69,05
11.02 A I a) 1	Grütze und Grieß von Hartweizen	98,63
11.02 A I a) 2	Grütze und Grieß von Weichweizen	61,90

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 34/70 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Ver-

ordnung (EWG) Nr. 1593/69 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 3.

Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Januar 1970 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,20	0,20	0,60
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	1,70	1,70	3,55
10.05 B	Anderer Mais	0	1,70	1,70	3,55
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	4,90	4,90	12,90
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,036	0,036	0,107	0,107
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,027	0,027	0,080	0,080
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 35/70 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz
zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)
Nr. 25/70 ⁽³⁾ festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit gelten-
den Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-
gefügte Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1970, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Januar 1970 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	(RE / Tonne)		
			1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 36/70 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1595/69 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1595/69 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 6.

ANHANG

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	18,66
	II. Rohzucker	14,68 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	18,66
	II. Rohzucker	14,68 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 37/70 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

über die Bestimmung des Ursprungs von wesentlichen Ersatzteilen für bereits früher gelieferte Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung⁽¹⁾, besonders auf Artikel 7 Absatz 2, und

in Erwägung folgender Gründe :

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 bestimmt, daß Zubehör und Ersatzteile sowie Werkzeugausstattungen, die gleichzeitig mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, den Ursprung der betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge haben.

Artikel 7 Absatz 2 der gleichen Verordnung sieht vor, daß bestimmte Bedingungen, nach denen die in Absatz 1 genannte Vermutung des Ursprungs auch für wesentliche Ersatzteile für bereits früher gelieferte Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge gilt, nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt werden.

Es hat sich als notwendig erwiesen, diese Bedingungen festzusetzen.

Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Vorschriften stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Wesentliche Ersatzteile für bereits früher gelieferte Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge gelten als Waren des gleichen Ursprungs wie die betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge, sofern sie die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Vermutung wird nur anerkannt,

— wenn dies für die Einfuhr im Bestimmungsland notwendig ist und

— wenn die Verwendung der genannten wesentlichen Ersatzteile im Stadium der Herstellung des Gerä-

tes, der Maschine, des Apparates oder des Fahrzeuges nicht dazu geführt hätte, daß der Ursprung der betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge in der Gemeinschaft oder dem Herstellungsland verneint worden wäre.

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten

- a) als Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge die Waren, die als solche in den Abschnitten XVI, XVII und XVIII des Gemeinsamen Zolltarifs erfaßt sind,
- b) als wesentliche Ersatzteile solche, die
 - Teile darstellen, ohne die der Betrieb der unter a) bezeichneten früher gelieferten Waren nicht aufrechterhalten werden kann,
 - charakteristisch für diese Waren sind und
 - zur normalen Instandhaltung und zum Ersatz von schadhaften oder unbrauchbar gewordenen Teilen gleicher Beschaffenheit bestimmt sind.

Artikel 3

Wird für wesentliche Ersatzteile im Sinne von Artikel 2 ein Ursprungszeugnis beantragt, so hat der Antragsteller im Zeugnis und im dazugehörigen Antrag in der Spalte „Warenbezeichnung“ genaue Angaben über das genannte Gerät, die Maschine, den Apparat oder das Fahrzeug zu machen und zu erklären, daß die darin aufgeführten Waren zur normalen Instandhaltung eines früher gelieferten Gerätes, einer Maschine, eines Apparates oder eines Fahrzeuges bestimmt sind. Er hat außerdem im Rahmen des Möglichen anzugeben, wann und gegebenenfalls mit welchem Ursprungszeugnis (ausstellende Stelle, Nr. und Datum des Ursprungszeugnisses) das Gerät, die Maschine, der Apparat oder das Fahrzeug, zu dessen oder deren Instandhaltung die Teile bestimmt sind, geliefert worden ist.

Artikel 4

Ist der Ursprung von wesentlichen Ersatzteilen im Sinne von Artikel 2 bei der Einfuhr durch die Vor-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

lage eines Ursprungszeugnisses nachzuweisen, so muß das Zeugnis die in Artikel 3 aufgeführten Angaben enthalten.

Artikel 5

Um die Anwendung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sicherzustellen, können die zuständigen Behörden zusätzliche Beweismittel fordern, insbesondere

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 38/70 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

zur Änderung der Verordnung Nr. 174/66/EWG über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Olivenölsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die Einfuhren von Olivenöl aus Marokko⁽⁴⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁵⁾ unterliegt das Olivenöl aus diesen beiden Ländern in der Gemeinschaft einer besonderen Einfuhrregelung. Für die ordnungsgemäße Anwendung der Handelsregelung

- die Vorlage der Rechnung oder einer Rechnungsabschrift für die Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge, die früher geliefert wurden,
- den Vertrag oder die Kopie des Vertrages oder jedes andere Dokument, aus denen hervorgeht, daß die Lieferung im Rahmen der normalen Instandhaltung erfolgt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

mit diesen Ländern ist es daher erforderlich, daß die Einfuhrlicenzen durch eine Angabe über diese Länder ergänzt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen macht die gute Abwicklung des Warenverkehrs mit Griechenland es nicht unbedingt erforderlich, dieses Land als Bestimmungsland in der Ausfuhrlicenz anzugeben.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 174/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Olivenölsektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1077/69⁽⁷⁾, erhält folgende Fassung :

- „e) bei der Einfuhr einer vollständig in Griechenland, Marokko oder Tunesien gewonnenen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft beförderten Ware je nach Fall die Angabe : ‚Herkunft Griechenland‘, ‚Herkunft Marokko‘ oder ‚Herkunft Tunesien‘.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 93.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 93.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3485/66.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 139 vom 11. 6. 1969, S. 12.

Artikel 2

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 174/66/EWG entfällt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 39/70 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 bezüglich der Informationen über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 174/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Olivenölsektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 38/70 ⁽⁵⁾, sieht vor, daß die Einfuhrlicenzen für Olivenöl, das vollständig in Marokko oder Tunesien gewonnen und unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird, die Angabe der Herkunft aus einem dieser Länder enthalten müssen. Es muß deshalb vorgesehen werden, daß die Kommission von den Mitgliedstaaten über die

Ölmengen unterrichtet wird, für die die oben erwähnten Einfuhrlicenzen ausgestellt werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die zeitliche Reihenfolge für einige Mitteilungen über Oliven und Rückstände geändert werden muß.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 Ziffer 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 der Kommission vom 28. Juli 1969 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1776/69 ⁽⁷⁾, erhält folgende Fassung :

- „(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission
- a) an jedem 5. oder 20. eines Monats für die vorausgegangene Monatshälfte hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse,
 - b) und während des ersten Monats nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d) und e) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3485/66.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 7. 1969, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 228 vom 9. 9. 1969, S. 10.

mit, für welche Mengen Einfuhr- und Ausfuhr-
lizenzen erteilt worden sind. Dabei ist anzugeben,
welche Mengen aus Griechenland, Marokko oder
Tunesien eingeführt werden sollen und für welche
Mengen eine Vorausfestsetzung genehmigt wurde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Ge-
meinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 40/70 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

über Sonderbestimmungen zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1436/69 vorgesehenen
Ausschreibungsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des
Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung
einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2146/68⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5
und

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1436/69
der Kommission vom 24. Juli 1969 über den Verkauf
im Besitz der italienischen Interventionsstelle befind-
lichen Olivenöls durch Ausschreibung⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/69⁽⁴⁾, sind
die Mindestverkaufspreise für Olivenöl festgesetzt,
das insbesondere am 8. August, am 30. August und
am 11. September 1969 durch Ausschreibung ver-
kauft werden sollte. Diese Preise wurden auf Grund
der Marktrichtpreise festgesetzt, die jeweils im Laufe
dieser beiden Monate gültig waren.

Nach den von der italienischen Regierung der Kom-
mission übermittelten Informationen konnten einige
Ölmengen, für die gültige Angebote abgegeben wor-

den sind, aus verschiedenen Gründen innerhalb der
vorgesehenen Fristen den Beteiligten nicht ausgelie-
fert werden. Diese Öle konnten mangels geeigneter
Maßnahmen entweder nicht geliefert oder zugeschla-
gen werden, was zu vermeiden ist.

Der Marktrichtpreis wurde mit Wirkung ab 1. No-
vember 1969 auf einem niedrigeren Niveau festge-
setzt. Infolge von Überschwemmungen im Laufe des
Monats Oktober war es für die Interessenten nicht
möglich, vor diesem Zeitpunkt eine Menge von unge-
fähr 21,9 Tonnen zu übernehmen. Diese Über-
schwemmungen konnten auch Rückwirkungen auf
die Ölqualität gehabt haben. Daher ist es notwendig,
bei der Festsetzung des Abgabepreises für diese Öle
die Senkung des Richtpreises sowie eventuelle Quali-
tätsänderungen zu berücksichtigen.

Durch Schwierigkeiten infolge des Poststreiks oder
infolge zu wiederholender Analysen wurde die Über-
mittlung der Ergebnisse der in Artikel 8 Absatz 2
dieser Verordnung vorgesehenen Analysen an die ita-
lienische Interventionsstelle verzögert. Diese konnte
infolgedessen den Zuschlag für ungefähr 187,3 Ton-
nen Öls nicht zu den in Artikel 10 dieser Verord-
nung vorgesehenen Zeitpunkten erteilen. Es ist
zweckmäßig, in diesen Fällen die Möglichkeit vorzu-
sehen, den Zuschlag auch noch zu einem späteren
Zeitpunkt zu erteilen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 25. 7. 1969, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 237 vom 20. 9. 1969, S. 19.

Falls die zugeschlagenen Öle infolge der vorstehend genannten Bedingungen nicht vor dem 1. November 1969 abgenommen werden konnten, ist es notwendig, daß der Zuschlag zu einem Preis erfolgt, der dem zu diesem Zeitpunkt niedrigeren Marktrichtpreis Rechnung trägt.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Abgabepreis für Gesamtmengen oder Teilmengen von Olivenöl, das gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1436/69 zugeschlagen wurde und von den Beteiligten wegen der im Monat Oktober 1969 eingetretenen Überschwemmungen nicht vor dem 1. November 1969 übernommen werden konnte, ist gleich dem Angebotspreis für diese Mengen, vermindert um 4,96 Rechnungseinheiten/100 kg.

(2) Falls eine Analyse im Zeitpunkt der Abgabe des Öls ergibt, daß dessen Qualität nicht mehr derjenigen entspricht, die dem Zuschlag zugrunde gelegt war, wird der in Absatz 1 genannte Abgabepreis um den Unterschied zwischen dem Mindestverkaufspreis für die erstgenannte und demjenigen für die zuletztgenannte Qualität vermindert.

Artikel 2

(1) Ölmengen, für die ein gültiges Angebot im Rahmen der drei ersten in Artikel 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 1436/69 genannten Ausschreibungen abgegeben wurde, aber ein Zuschlag innerhalb der in Artikel 10 dieser Verordnung vorgesehenen Fristen noch nicht erteilt worden ist, können auf Antrag des Beteiligten, der bis zum 31. Januar 1970 zu stellen ist, innerhalb anderer als in vorgenanntem Artikel vorgesehenen Fristen zugeschlagen werden.

(2) Der Abgabepreis für die gemäß Absatz 1 zugeschlagenen, von den Beteiligten vor dem 1. November 1969 noch nicht übernommenen Ölmengen ist gleich dem Angebotspreis für diese Mengen, vermindert :

a) um 4,96 Rechnungseinheiten/100 kg hinsichtlich der Ausschreibungen mit Angebotsabgabe spätestens am 8. und am 30. August 1969,

b) um 5,58 Rechnungseinheiten/100 kg hinsichtlich der Ausschreibung mit Angebotsabgabe spätestens am 11. September 1969.

(3) Falls ein Beteiligter nicht von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, wird die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1436/69 genannte Sicherheit freigegeben.

Artikel 3

Italien unterrichtet die Kommission vor Ablauf des 28. Februar 1970 wie die Bestimmungen dieser Verordnung angewendet worden sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 41/70 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2553/69 der Kommission vom 19. Dezember 1969⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2553/69 enthaltenen Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die bei der Ausfuhr der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen entsprechend genanntem Anhang festzusetzen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden gemäß dem genannten Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 20. 12. 1969, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Januar 1970 zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen

Die Tarifstellen 23.07 ex B I a) ex 3 (aa), 23.07 ex B I a) ex 3 (bb), 23.07 ex B I a) ex 3 (cc), 23.07 ex B I a) ex 4 (aa) und 23.07 ex B I a) ex 4 (bb) des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2553/69 und die entsprechenden Beträge lauten wie folgt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders ange- geben)
23.07	ex B.I a) ex 3 (aa) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von 60 Gewichts- hundertteilen oder weniger (bb) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 60, jedoch nicht mehr als 70 Gewichtshundertteilen (cc) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 70 Gewichtshundertteilen ex 4 (aa) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von 80 Gewichts- hundertteilen oder weniger (bb) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	7,15 8,53 9,90 10,59 11,28

VERORDNUNG (EWG) Nr. 42/70 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2655/69⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 22/70⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung des Grunderzeugnisses weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je 100 kg des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1080/68⁽⁶⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68⁽⁷⁾ unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2655/69 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1970 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 329 vom 31. 12. 1969, S. 28.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1970, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 6.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Januar 1970 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/100 kg	
		Drittländer (ausgenommen AASM und ULG)	AASM ULG
11.01 G	Mehl von Buchweizen ⁽¹⁾	6,125	5,625
11.02 A VII	Grütze und Grieß von Buchweizen ⁽¹⁾	6,125	5,625
11.02 B VI	Körner von Buchweizen, geschält ⁽¹⁾	5,250	5,000
11.02 C VI	Körner von Buchweizen, perlförmig geschliffen ⁽¹⁾	5,250	5,000
11.02 D VI	Körner von Buchweizen, nur geschrotet oder gequetscht ⁽¹⁾	3,438	3,188
11.02 E VII	Flocken von Buchweizen ⁽¹⁾	6,125	5,625

⁽¹⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen auf Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
 - einen auf Trockenstoff bezogenen Aschegehalt, der bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.
- Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 43/70 DER KOMMISSION
vom 9. Januar 1970
zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungen für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2428/69 der Kommission vom 5. Dezember 1969 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl⁽⁷⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2428/69 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

(1) Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG, in Artikel 9 der Verordnung Nr. 166/66/EWG, in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 genannten Abschöpfungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Diese Verordnung tritt am 12. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3400/66.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 93.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 93.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 306 vom 6. 12. 1969, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 44/70 DER KOMMISSION
vom 9. Januar 1970
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2548/69 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 2548/69 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 20. 12. 1969, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Januar 1970 zur Festsetzung des Betrages der
Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 12. Januar 1970

	Raps- und Rübsensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	7,370	7,666
Betrag der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Januar	7,370	7,666
— für den Monat Februar	8,150	7,939
— für den Monat März	8,330	8,491
— für den Monat April	8,830	9,118

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**BESCHLUSS DES RATES**

vom 15. Dezember 1969

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(70/25/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111, 114 und 228,

gestützt auf den Bericht der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe unterzeichnet und vorläufig angewandt.

Die Libanesische Republik hat am 10. Juli 1969 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Unter Berücksichtigung der Lage Libanons auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es angezeigt, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1969/1970 15 000 Tonnen Weichweizen unentgeltlich zu liefern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik ein Abkommen über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen, dessen Wortlaut in der Anlage enthalten ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik
über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER LIBANESISCHEN REPUBLIK

andererseits,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt :

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN :

Herrn H. J. DE KOSTER,

Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften ;

Herrn Jean REY,

Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ;

DIE REGIERUNG DER LIBANESISCHEN REPUBLIK :

Herrn Kesrouan LABAKI,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter ;

Leiter der Mission bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ;

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel I

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1969/1970 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der Libanesischen Republik gemäß dem Beschluß des Rates vom 10. und 11. November 1969 unentgeltlich 15 000 Tonnen Weichweizen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft tragen zu dieser Hilfe wie folgt bei :

— Königreich Belgien	1 000 Tonnen,
— Bundesrepublik Deutschland	4 000 Tonnen,
— Französische Republik	4 000 Tonnen,
— Italienische Republik	4 000 Tonnen,
— Königreich der Niederlande	2 000 Tonnen.

Der Weichweizen wird in loser Schüttung fob Gemeinschaftshafen geliefert.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt der Libanesischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften durch Schreiben, Fernschreiben oder Telegramm zu gegebener Zeit die Verschiffungshäfen,

die Mengen, die Termine der Bereitstellung in den genannten Häfen und die tägliche Verladeleistung mit.

Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik betreffend die fob-Lieferung bzw. fob-Übernahme sind im Anhang zu diesem Abkommen festgelegt ; der genannte Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel II

Die Libanesische Republik verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung des Weichweizens von den Verschiffungshäfen zu den Bestimmungsorten zu treffen.

Sie verpflichtet sich, mit äußerster Sorgfalt darüber zu wachen, daß bei der Vergabe der Seefracht die freie Entfaltung eines angemessenen Wettbewerbs nicht beeinträchtigt wird. Über Probleme, die sich in dieser Hinsicht ergeben könnten, finden Konsultationen gemäß Artikel VIII dieses Abkommens statt.

Artikel III

Die Libanesische Republik verpflichtet sich, den im Rahmen der Hilfe gelieferten Weichweizen für Verbrauchszwecke zu verwenden und beim Verkauf dieses Erzeugnisses auf ihrem Markt die in Libanon üblichen Marktpreise für Erzeugnisse vergleichbarer Qualität anzuwenden.

Der Erlös aus diesem Verkauf wird abzüglich der Kosten des Seetransports und der normalen Vermarktungskosten auf dem libanesischen Markt einem Sonderkonto gutgeschrieben, aus dem die Ausgaben der Libanesischen Republik zur Finanzierung von Entwicklungsvorhaben gedeckt werden sollen.

Artikel IV

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen.

Artikel V

Die Libanesische Republik trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um eine Wiederausfuhr des im Rahmen der Hilfe gelieferten Weichweizens, von daraus hergestellten Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe und von Nebenerzeugnissen sowie während einer Frist von sechs Monaten nach der letzten Lieferung eine kommerzielle oder nichtkommerzielle Ausfuhr von gleichartigem Weichweizen inländischer Erzeugung, von daraus hergestellten Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe und von Nebenerzeugnissen zu verhindern.

Artikel VI

Die Libanesische Republik verpflichtet sich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die Einzelheiten

der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilt sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben mit :

1. Beförderung : Ankunftshafen und Ankunftstag der Schiffe ; Art, Menge und Qualität der gelöschten Erzeugnisse ; Tag der Beendigung des Löschens ;
2. Vermarktung : verkaufte Mengen ; Vermarktungsform ; Verkaufspreise ;
3. Stand des Sonderkontos, das mit dem Erlös aus dem Verkauf des im Rahmen der Hilfe gelieferten Weichweizens in Landeswährung gebildet wurde ;
4. mit Hilfe des Sonderkontos finanzierte Vorhaben ; Anteil dieser Finanzierung an der Gesamtfinanzierung der Vorhaben.

Artikel VII

Die Angaben nach Artikel VI sind innerhalb folgender Fristen zu übermitteln :

- Angaben über die Beförderung : spätestens 30 Tage nach Löschen jeder Ladung ;
- übrige Angaben : vor dem 15. Januar eines jeden Jahres ist bis zur vollständigen Auflösung des Sonderkontos eine Aufstellung über den Stand zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zu übermitteln.

Artikel VIII

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien setzen diese sich miteinander ins Benehmen, um über alle Fragen der Durchführung dieses Abkommens zu beraten.

Artikel IX

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am sechzehnten Dezember neunzehnhundertneunundsechzig.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

H.J. DE KOSTER
Jean REY

*Im Namen der Regierung der
Libanesischen Republik*

Kesrouan LABAKI

ANHANG

Vereinbarungen über die Bereitstellung des Weichweizens in den Verschiffungshäfen

Im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens, insbesondere des Artikels I, kommen die Vertragsparteien wie folgt überein :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 6 ist die Lieferung zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen verbracht worden ist ; sämtliche Ballast- und Stauungskosten gehen zu Lasten der Libanesischen Republik.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 6 gehen die Gefahren zu dem Zeitpunkt von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Libanesische Republik über, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen verbracht worden ist.

Artikel 3

Die Libanesische Republik stellt die Seeschiffe, auf die die Ware zu verladen ist, und bezeichnet sie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft rechtzeitig, damit die gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Verladezeitpunkte eingehalten werden.

Die Libanesische Republik bezeichnet das Seeschiff mindestens 7 volle Tage vor dem voraussichtlichen Tag seiner Ankunft im Hafen. Die Libanesische Republik haftet für die möglichen Folgen der unterlassenen oder verspäteten Bezeichnung des Schiffes.

Die Libanesische Republik hat in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage zu machen, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen in Kenntnis zu setzen.

Die Ware ist der Libanesischen Republik von dem Zeitpunkt an, zu dem das Schiff als ladefähig erklärt wird, im angegebenen Verschiffungshafen bereitzustellen. Etwaige Mehrkosten, insbesondere Liegegeld und/oder Fehlfracht, die dadurch entstehen könnten, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware nicht rechtzeitig zur Verladung bereitstellt, gehen zu Lasten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Bei verspätetem Eintreffen des von der Libanesischen Republik bezeichneten Seeschiffes im Verschiffungshafen, durch das die Verladung auf Schiff nicht innerhalb der gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Frist erfolgen kann, oder bei Lademöglichkeit lagert die Ware auf Kosten und Gefahren der Libanesischen Republik.

Stellt die Libanesische Republik innerhalb der gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Frist kein Seeschiff mit geeigneter Tonnage bereit, so gilt sie als säumig, sofern sie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht spätestens am letzten Tag der für die Bereitstellung

festgesetzten Frist telegraphisch um eine Verlängerung dieser Frist ersucht. Wird die Verlängerung auf diese Weise beantragt, so verwahrt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware auf Rechnung der Libanesischen Republik, welche die dadurch anfallenden Kosten zu tragen hat.

Die Libanesische Republik haftet für etwaige Folgen, die dadurch entstehen können, daß sie ein Seeschiff stellt, dessen Abmessungen den Lademöglichkeiten des Verschiffungshafens nicht entsprechen.

Artikel 4

Bei der Verladung der gemäß Artikel I des Abkommens angegebenen Mengen ist eine Abweichung um 5 v. H. zulässig ; die Gesamtmenge von 15 000 Tonnen darf jedoch nicht überschritten werden.

Kann die zur Verladung in einem bestimmten Seeschiff bereitgestellte Menge jedoch aus Gründen, die nicht vom Willen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abhängen, nicht vollständig an Bord verbracht werden, so wird die Restmenge, welche innerhalb der vorgesehenen Frist nicht verladen werden konnte, auf Kosten der Libanesischen Republik gelagert und an Bord des nächstfolgenden Schiffes verbracht.

Teilt die Libanesische Republik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft innerhalb von 15 vollen Tagen mit, daß sie diese Restmenge nicht annimmt, so gehen die Kosten für die ladetechnische Abfertigung und die Lagerkosten so lange zu Lasten der Libanesischen Republik, bis diese ihren Verzicht auf die genannte Restmenge bekanntgibt.

In diesem Fall kann die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre Verpflichtungen gegenüber der Libanesischen Republik als erfüllt betrachten.

Artikel 5

Nach Verbringung der Ware an Bord unterrichtet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Libanesische Republik unverzüglich über den Verladezeitpunkt, die Lademenge und Qualität des Ladegutes, die bei der Verladung festgestellt werden und im Schiffskonnossement angegeben sind.

Artikel 6

Nachdem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes verbracht worden ist, gehen alle weiteren Kosten zu Lasten der Libanesischen Republik.

Artikel 7

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, zur Durchführung des Abkommens einen oder mehrere Bevollmächtigte zu benennen.

Die Libanesische Republik benennt vorsorglich einen Vertreter in jedem Verschiffungshafen.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 1969 über die Ausgleichszahlung für die Bestände an Zucker, die durch die Preissenkung infolge der Aufwertung der Deutschen Mark betroffen sind

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 317 vom 18. Dezember 1969)

Seite 12, Artikel 2, Absatz 2, erste Zeile :

Statt : Grundregeln muß es heißen : Grundquote.

DIE INVESTITIONEN IN DEN KOHLE- UND STAHLINDUSTRIEN DER GEMEINSCHAFT

Bericht über die Umfrage 1969

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat seit 1953 zu Beginn eines jeden Jahres eine Umfrage über die getätigten bzw. geplanten Investitionsaufwendungen der Unternehmen der Gemeinschaft durchgeführt. Auf Grund dieser Umfrage können die Entwicklungstendenzen der Produktionskapazitäten auf den einzelnen Tätigkeitssektoren und in den großen Wirtschaftsgebieten der Gemeinschaft ermittelt werden.

Die Ergebnisse der Umfrage vom 1. Januar 1969 sind unter dem Titel „Die Investitionen in den Kohle- und Stahlindustrien der Gemeinschaft — Bericht über die Umfrage 1969“ veröffentlicht worden. Die Daten wurden nach Tätigkeitssektoren und Produktionszweigen untersucht und durch zahlreiche Kurven und Zeichnungen illustriert.

Die 94 Seiten umfassende Broschüre liegt in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft (Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch) sowie in englischer Sprache vor.

Verkaufspreis : 16 DM ; 200 bfrs ; 20 ffrs ; 2500 Lire ; 14,50 hfl.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

TEXTSAMMLUNG

Verfassung, Zuständigkeit und Verfahrensregeln des Gerichtshofes

Zweite Auflage — 1967

Die 1963 erschienene erste Auflage der Sammlung von Regeln über Organisation, Zuständigkeit und Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigte neben den einschlägigen Normen der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften und deren Protokolle und Zusatzabkommen die entsprechenden Bestimmungen der auf Grund dieser Verträge erlassenen Durchführungsverordnungen.

Eine Neuauflage ist notwendig geworden, da der Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der am 1. Juli 1967 in Kraft getreten ist, verschiedene Änderungen mit sich gebracht hat. Dazu kommt, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit der Türkei, afrikanischen Staaten und Madagaskar und Nigeria Assoziationsabkommen abgeschlossen hat, in denen weitere Befugnisse des Europäischen Gerichtshofes vorgesehen sind.

Format 19,5 × 13 cm ; 354 Seiten ; Preis 16,— DM.

Buchhändlerischer Vertrieb für :

- Deutschland : Carl Heymanns Verlag, Köln, Gereonstraße 18-32
Belgien : Éts. Émile Bruylant, 67, rue de Régence, Bruxelles
Frankreich : Éditions Sirey, 22, rue Soufflot, Paris 5^e
Italien : Casa Editrice Dott. A. Giuffré, Milano, Via Solferino 19
Luxemburg : Zentralvertriebsbüro der Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 37, rue Glesener
Niederlande : N. V. Martinus Nijhoff, 's-Gravenhage, Lange Voorhout 9
Andere Länder : Zentralvertriebsbüro der Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 37, rue Glesener

